



Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

- Beschränkung / Verbot von Veranstaltungen –

Die Allgemeinverfügung vom 13.03.2020:

Die Stadt Laichingen erlässt folgende



I. Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Veranstaltungen sowie Ansammlungen von Personen im Stadtgebiet Laichingen samt den Ortsteilen Suppingen, Feldstetten und Machtolsheim mit jeweils mehr als 50 Teilnehmenden/ Zuschauern wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Den Weisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und der vor Ort eingesetzten Kräfte ist umgehend Folge zu leisten.
3. Diese Verfügung wird vorläufig befristet bis 31.05.2020. Abhängig von der Lageentwicklung behält sich die Stadt Laichingen eine Verlängerung der Geltungsdauer vor.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

II. Begründung

a) Sachverhalt

Weltweit, insbesondere in Europa und Deutschland, nimmt die Zahl der am Coronavirus (SARS CoV-2/ Covid-19) erkrankten Personen zu. Auch im Alb-Donau-Kreis sind zwischenzeitlich Krankheitsfälle gemeldet. Die Lage entwickelt sich derzeit sehr dynamisch.

SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren zwischenmenschlichen Kontakten übertragen. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus eingedämmt und die Ausbreitung des Infektionsgeschehens so weit wie möglich verlangsamt werden.

Aus anderen Ländern werden größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) und Gottesdiensten (Südkorea) berichtet. In Nordrhein-Westfalen wurde ein weitreichendes Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit einer Karnevalsveranstaltung beschrieben.

Epidemiologische Erhebungen deuten zudem darauf hin, dass in Kommunen, in welchen ein exponentieller Anstieg von Erkrankten verhindert werden konnte, die Zahl der tödlich verlaufenden Fälle im Verhältnis geringer blieb.

Wenn es auf Veranstaltungen zu Infektionen einer großen Zahl von Personen kommt, ist eine erfolgreiche Eindämmung kaum mehr möglich.

b) Rechtliche Bewertung

Gem. § 28 Infektionsschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung kann die zuständige Behörde, solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Weisung vom 11.03.2020 die örtlichen Gesundheitsämter angewiesen, die Ortspolizeibehörden hinsichtlich Großveranstaltungen zu beraten und dabei zunächst die Verbotsgrenze bei Großveranstaltungen ab 1.000 Teilnehmern gezogen. Zugleich ist aus Sicht des Sozialministeriums bei Veranstaltungen mit geringeren Teilnehmerzahlen eine Risikobewertung im Einzelfall durchzuführen.

Die Verwaltung der Stadt Laichingen kam am 12.03.2020 in Kenntnis der o.g. Erlasslage und in Anbetracht der dynamischen Entwicklung des Lagebildes, der unüberschaubaren Anzahl von Veranstaltungen im Stadtgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Prüf- und Beratungskapazitäten in der Verwaltung zu der Entscheidung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, bereits Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmern bis auf weiteres zu verbieten.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, insbesondere Infektionsketten zu unterbrechen und eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das Verbot von Veranstaltungen und Personenansammlungen mit über 50 Teilnehmern soll erheblich zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus beitragen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um die Personen, die sich ggf. unbedarft bei Großveranstaltungen aufhalten würden, vor einer drohenden Ansteckung zu schützen. Gleichzeitig wird damit auch einer massiven weiteren Verbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit im öffentlichen Interesse entgegengewirkt.

Um erforderlichenfalls eine ordnungsgemäße Abwicklung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Polizei, des Gesundheitsamts und den örtlichen Einsatzkräften unverzüglich Folge zu leisten.

Das öffentliche Gesundheitsinteresse an der Verhinderung bzw. Verzögerung der Weiterverbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit überwiegt sowohl das private Interesse von Besuchern als auch von Veranstaltern, deren Mitarbeitern sowie Künstlern oder Sportlern an der geplanten Durchführung bzw. Teilnahme oder Mitwirkung an Veranstaltungen nach Ziff. 1. Eine solche Veranstaltung ist daher abzusagen oder hat ggf. ohne Zuschauer stattzufinden.

Mit der Befristung trägt die Stadt Laichingen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des angeordneten Verbotes Rechnung. Sie dient auch dem Zweck, Veranstaltern einen möglichen Zeithorizont – wenngleich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – für den Wiedereinstieg in eventuelle Veranstaltungsplanungen aufzuzeigen.

Da hinsichtlich des Zeitverlaufs der zwischenzeitlich von der WHO als Pandemie eingestuftten Corona-Krise keinerlei Erfahrungen vorliegen, musste die Stadt Laichingen sich jedoch vorbehalten, die

vorläufige Befristung nur in Abhängigkeit der Lageentwicklung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu lockern, zu verschärfen, aufzuheben oder zu verlängern.

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können als Straftat geahndet werden (§ 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG).
2. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung sind nur aufgrund schriftlicher Erlaubnis der Stadt Laichingen, Amt für öffentliche Ordnung, zulässig.
3. Bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmern/Zuschauern ist eine individuelle Einschätzung (Risikodarstellung) des Veranstalters ggf. unter Einbeziehung des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Laichingen und des Gesundheitsamtes erforderlich.

Darin ist darzustellen, welche Risiken bestehen und ob diesen mit infektionshygienischen Maßnahmen begegnet werden kann.

Bei der Risikobewertung einer solchen Veranstaltung sind u.a. die Kriterien des Robert-Koch-Instituts sowie die ergänzenden Hinweise des Sozialministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Je größer die Zahl der Teilnehmenden, desto wahrscheinlicher ist davon auszugehen, dass das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes besteht.

Beachten Sie bei Ihrer Veranstaltungsplanung bitte, dass sich die behördliche Risikobewertung im Fall einer Lageänderung auch kurzfristig ändern kann.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Stadt Laichingen, Bahnhofstr. 26, 89150 Laichingen, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, gewahrt.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Laichingen, 13.03.2020



Klaus Kaufmann

Bürgermeister

Anlage Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen des Robert-Koch-Instituts (Stand 11.03.2020)

COVID-19

Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen

Massenveranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Massenveranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Übertragungswege SARS-CoV-2

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen. Hierbei können die folgenden Kriterien mit einbezogen werden:

Faktoren, die Übertragungen SARS-CoV-2 begünstigen

Das Risiko von großen und oder schwer verlaufenden COVID-19 Ausbrüchen nach einer Übertragung von SARS-CoV-2 bei einer Veranstaltung hängt mit der Zusammensetzung der Teilnehmer, Art und Typ der Veranstaltung sowie Möglichkeiten der Kontrolle im Falle eines Ausbruches zusammen.

Ein höheres Risiko kann basierend auf folgenden Kriterien angenommen werden bei:

(1) Eher risikogeneigter Zusammensetzung der Teilnehmer

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/ internationalen Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?
- Nehmen Mitarbeitende des Gesundheitswesens oder der Kritischen Infrastruktur teil?

(2) Eher risikogeneigter Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

(3) Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume ?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen.

Hinweise zur operativen Umsetzung

Eine enge Abstimmung zwischen Veranstaltern und Gesundheitsbehörden vor Ort ist nötig in der Planungsphase, Phase der Durchführung der Veranstaltung und Phase nach der Veranstaltung, u.a. mit Teilen der Erreichbarkeitsdaten (24/7) und Etablierung von Kommunikationskanälen.

Mögliche Maßnahmen

Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt den Veranstaltern sowie den lokalen Behörden vor Ort. Grundsätzlich ist möglich, die Veranstaltung durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben, das Format anzupassen, aber auch die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind möglich.

Folgende Maßnahmen könnten getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten
- Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

Bewertung der möglichen Auswirkungen von Ausbrüchen

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig, bei über 1000 Teilnehmenden nahezu ausgeschlossen. Es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. In die Abwägung sollte daher mit einbezogen werden, ob Schwierigkeit der schnellen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines Ausbruchs zu erwarten sind.

Neben den Übertragungswahrscheinlichkeiten auf der Veranstaltung und der Vulnerabilität der Teilnehmenden sollte bei der Entscheidung über die einzuleitenden Maßnahmen auch bedacht werden, welche gesellschaftlichen Folgen ein Ausbruch unter den Teilnehmenden hätte. Bei Veranstaltungen mit medizinischem Personal oder anderer kritischer Infrastruktur sollte besonders sorgfältig abgewogen werden.